

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	166 (2000)
Heft:	9
Artikel:	Sollen militärische Verbände ausserhalb des Armeeauftrages eingesetzt werden?
Autor:	Uhlmann, Hans / Riner, Dominik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-66629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollen militärische Verbände ausserhalb des Armeeauftrages eingesetzt werden?

Das VBS sieht sich laufend konfrontiert mit Gesuchen, militärische Verbände freizustellen für Einsätze, die ausserhalb ihres Auftrages liegen. Die «Verordnung des Bundesrates über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten» setzt die Leitplanken für die Behandlung derartiger Begehren. Hervorzuheben sind namentlich die folgenden Bestimmungen:

- **Die unterstützten Tätigkeiten sind von nationaler oder internationaler Bedeutung**
- **Die Gesuchsteller können ihre Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen**
- **Mit dem Einsatz ist ein Ausbildungs- und Trainingseffekt verbunden.**

PRO

Ein Beispiel für einen sinnvollen Einsatz: Das 24. Eidg. Jodlerfest 1999 wurde durch das Vsg Bat 63 in folgenden Bereichen aktiv unterstützt: Auf- und Abbau von Infrastrukturlagern, Verpflegungsbereich, Sanität, Verkehrsregelung und Transport. Der Rgt Stab und das Kommando des Bat waren von Anfang an durch einen Verbindungsoffizier im Organisationskomitee vertreten. Die Erfahrungen von Seiten des Organisationskomitees waren in jeder Beziehung positiv. Der Leistungsumfang für die eingesetzten Einheiten beinhaltete, was eine grösser angelegte Übung in kombinierten Verbänden fordern würde: Stabsarbeit zusammen mit einem gut funktionierenden Organisationskomitee, Vorbereitung der Kader auf die zu erwartenden Anforderungen im Vorfeld des Einsatzes, kurzfristige komplementäre Ausbildungen für Truppenteile (z.B. Verkehrsausbildung durch die Kantonspolizei Thurgau), konzentrierte und kontrollierte Einsätze im Einsatzraum ausserhalb des WK-Standortes. Dazu gehörte auch eine gut funktionierende Information sowie die Präsentation der Truppengattung durch den Einsatz einer Feldbäckerei und einer Soldatenwirtschaft. Fazit: Der Auftrag an die Truppe machte innerhalb der Ausbildung Sinn. Ihr Einsatz gestaltete sich innerhalb des Programms, das sie normalerweise in einem Wiederholungskurs absolviert, jedoch am Beispiel 1:1 exerziert und am Erfolg kontrolliert. Nationale Grossveranstaltungen sind auf die Unterstützung durch die Armee auch in Zukunft angewiesen. Wesentlich ist, dass dort, wo lange Vorbereitungsphasen bestehen, möglichst Einheiten eingeplant werden, deren fachspezifische Ausrichtung für Truppe und zivile Stellen eine Win-win-Situation ermöglichen. Der Einsatz des Vsg Bat 63 hat der Armee grossräumig eine positive Presse und einen Imagegewinn gebracht und den beteiligten Truppenteilen nebst einem guten Übungsresultat Spass an der Arbeit im WK vermittelt.



**Hans Uhlmann,
alt Ständerat TG,
Präsident OK
24. Eidg. Jodlerfest
1999 Frauenfeld.**

CONTRA

Mit der A 95 wurde angesichts der in Kauf genommenen Verkürzung der Ausbildungszeit eine restriktivere Haltung in bezug auf Armeeneinsätze zugunsten Dritter vorgesehen. Eine gegenteilige Entwicklung ist eingetreten: Truppeneinsätze bei Sport-Grossveranstaltungen, Eidg. Vereinfesten und ähnlichen Anlässen sind selbstverständlich geworden. Ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet, übernimmt die Armee damit billigen und willkommenen Ersatz für eigentlich zivil notwendiges Engagement.



**Dominik Riner,
Hauptmann,
Kdt Mech Füs
Kp II/56.**

Nach meiner Meinung entspricht dies nicht dem Auftragsteil der Existenzsicherung. Es sollte aus folgenden Gründen von solchen Einsätzen abgesehen werden:

- Der Zweijahresrhythmus wird zum Vierjahresrhythmus. Der Stand der Einzelausbildung wird ungenügend. Die dringend notwendige militärische Verbandsausbildung als eigentlicher WK-Inhalt wird zur Farce.
- Kommandanten und Kader werden demotiviert, da sie ihre Investition in die militärische Aufgabe schlecht belohnt sehen. Sie haben kaum mehr Gelegenheit zum militärischen Führen. Für ihre eigene Führungsausbildung bleibt keine Möglichkeit.
- Kommandanten werden in der Wahrnehmung ihrer Ausbildungsverantwortung desavouiert. Die Politik wird ihnen diese im Ernstfall nicht abnehmen.
- Es besteht die Gefahr, dass die Truppe berechtigterweise zu glauben beginnt, dass die eigentliche militärische Aufgabe und Ausbildung offenbar überflüssig oder zweitrangig ist.
- Die Bereitschaft der Wirtschaft sinkt, ihre Arbeitskräfte für solche Aufgaben zur Verfügung zu stellen und Kader für «unechte» militärische Ausbildung freizustellen.

Mit der A XXI sind die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Einsatz der Armee ausserhalb ihrer Aufträge zu schaffen. Es muss vermehrt politischer Mut zum Neinsagen aufgebracht werden.

Der Standpunkt der ASMZ

Kritik an «artfremden» Einsätzen militärischer Verbände kam in letzter Zeit namentlich von Vertretern der Wirtschaft. Ihr Argument leuchtet ein: Wenn die Armee unsere Mitarbeiter für militärische Dienstleistungen beansprucht, dann sollen sie dort zumindest eine Tätigkeit verrichten, welche die Einsatzbereitschaft ihres Verbandes fördert.

Mit der eingangs erwähnten Verordnung erscheint diese Zielsetzung kaum erfüllbar. Das lässt sich am Beispiel des 24. Eidg. Jodlerfestes sehr gut illustrieren: Auf der Ebene der Stabsarbeit geht die Rechnung auf. Die Zusammenarbeit eines militärischen Stabes mit dem OK ist durchaus vergleichbar mit dem Szenario einer kombinierten Stabsübung Armee – Bevölkerungsschutz. Aktionen in den Bereichen Verpflegung und Transport gehören zu den Kerntätigkeiten eines logistischen Verbandes. – In Ordnung! Aber dass für Angehörige des eingesetzten Bataillons ein Sonderkurs in Verkehrsausbildung improvisiert werden musste, zeigt, dass das nicht zu ihren normalen Aufgaben gehört, und Tätigkeiten wie der Auf- und Abbau von Infrastrukturen tragen zu ihrer fachbezogenen Ausbildung gar nichts bei. Der Sanitätsdienst an einem Jodlerfest schliesslich ist ein Pikett- und Notfalldienst und erbringt bei weitem nicht das Rendement einer systematisch geplanten Fachausbildung.

Das Kriterium «Ausbildungs- und Trainingseffekt» ist zu locker. Damit könnte man allenfalls den Einsatz von WK-Soldaten zum Pistenstampfen bei grossen Skianlässen als konditionsfördernde Beingymnastik rechtfertigen. Zur dringend notwendigen Waffen- und Gefechtausbildung trägt es nichts bei. Und für die Einsatzbereitschaft des betreffenden Verbandes ergibt sich am Ende des Dienstes ein Defizit.

Fe ■